

Vorschlag Änderung der Satzung

(Änderungen zu der gültigen Satzung vom 27.03. 2017 in rot)

§ 14

Jugendversammlung

- (1) Die Jugendversammlung umfasst alle jugendlichen Mitglieder gemäß § 3 (4) a) und b) und wird durch die Jugendwartin/den Jugendwart einberufen und geleitet.
- (2) Die Einberufung geschieht entsprechend den Einberufungsrichtlinien für eine Mitgliederversammlung, daher ist die Satzung, § 11 in Bezug auf Einberufung, Beschlussfähigkeit, Anträge, Wahlen und Abstimmungen einzuhalten.
- (3) Die Jugendversammlung wählt die Jugendwartin/den Jugendwart, der stimmberechtigtes Mitglied des Gesamtvorstandes ist.
- (4) Die Jugendversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine Jugendsprecherin/einen Jugendsprecher und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter, hierbei ist paritätisch nur ein weiblicher und ein männlicher Kandidat wählbar. Für Beide ist zur Wahl die Mitgliedschaft gemäß § 3 (4) a) Voraussetzung (Mindestalter von 14 und ein Höchstalter von 18 Jahren), sie müssen die Spielberechtigung für eine Jugendmannschaft des HSV Troisdorf e.V. besitzen und benötigen, wenn sie noch minderjährig sind, zur Annahme der Wahl und Ausübung des Amtes die schriftliche Einverständniserklärung der (des) gesetzlichen Vertreter(s) gemäß Formular der HSV Troisdorf Vereinsordnung Anlage 2 b.
Jugendsprecherin/Jugendsprecher und stellvertretende Jugendsprecherin/stellvertretender Jugendsprecher stellen das Bindeglied zwischen den Jugendlichen, der Jugendwartin/dem Jugendwart und dem Vorstand dar. Sie sind vollwertige Mitglieder des Gesamtvorstandes mit Stimmrecht und bei Entscheidungen, die die jugendlichen Mitglieder betreffen, zwingend zu beteiligen.
- (5) Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung **nach § 11 (2) a) (3)** hat eine Jugendversammlung statt zu finden. Über die Notwendigkeit einer Einberufung bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung **nach § 11 (2)** entscheidet themenabhängig der Vorstand.